



Au cœur de la forêt

Schweizerischer Forstverein
Société forestière suisse
Società forestale svizzera

Statuten des Schweizerischen Forstvereins

vom 15. September 1988

mit Ergänzungen der Mitgliederversammlung vom 14. September 1995 in Hergiswil (SZF 146 S. 1050-53), mit Änderungen der Mitgliederversammlungen vom 31. August 2006 in Neuenburg, vom 27. August 2009 in Flims und vom 30. August 2012 in Winterthur.

Art. 1: Zweck

Der Schweizerische Forstverein (SFV) ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff.

Er setzt sich ein für die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie für die Förderung einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft. Er ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Art. 2: Tätigkeitsbereiche

Der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen insbesondere:

- a) Arbeitstagen und Fachexkursionen zur Behandlung aktueller, wissenschaftlicher und praktischer Probleme.
- b) Vermittlung von Fachwissen durch Herausgabe und Unterstützung forstlicher Zeitschriften sowie anderer Veröffentlichungen.
- c) Fachliche Fortbildung der Mitglieder, Förderung der Zusammenarbeit zwischen Forschung und Praxis sowie Pflege der Kontakte und Beziehungsnetze.
- d) Förderung der Berufsausbildung sowie der Weiter- und Fortbildung, insbesondere der Waldfachleute mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss.
- e) Anregungen zur Verbesserung der forstlichen Verhältnisse durch gesetzgeberische und organisatorische Massnahmen auf allen Stufen.
- f) Kontakte und Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen.
- g) Information der Öffentlichkeit über den Wald und Förderung einer guten Waldgesinnung.
- h) Aktivitäten zu Gunsten der qualitativen und quantitativen Walderhaltung.

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Schweizerische Forstverein setzt sich zusammen aus Waldfachleuten, Waldbesitzern und Freunden des Waldes. Es werden unterschieden:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder: Als solche gelten insbesondere Gemeinden, Forstbetriebe, Verbände und Vereine.
- c) Studentenmitglieder
- d) Veteranenmitglieder: Als solche gelten Einzelmitglieder im AHV-Alter.
- e) Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden als Auszeichnung für besondere Verdienste um den Schweizerischen Forstverein oder das Forstwesen im Allgemeinen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Ein Austritt erfordert eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Über einen allfälligen Ausschluss beschliesst die Mitgliederversammlung.

Art. 4: Rechte und Pflichten

Kollektiv-, Studenten-, Veteranen- und Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Einzelmitglieder.

Jedes Mitglied ist gehalten, sich zur aktiven Vereinsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Alle Mitglieder sind gleichzeitig Abonnenten der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen.

Art. 5: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag, unter Einschluss des offiziellen Vereinsorgans, fest. Die Kollektivmitglieder zahlen den doppelten Jahresbeitrag der Einzelmitglieder.

Die Studenten- und bisherigen Veteranenmitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag der Einzelmitglieder. Vereinsmitglieder, die ab Vereinsjahr 2012/2013 neu den Veteranenstatus erlangen, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Mehrere Mitglieder der gleichen Familie können gemeinsam ein einziges Mitteilungsorgan beziehen.

Art. 6: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind frei von jeder persönlichen Haftung.

Art. 7: Organe und Dienststellen

Die Organe und Dienststellen des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Rechnungsrevisoren
- c) [aufgehoben]
- d) Der Vorstand
- e) Die Sekretäre und Stimmzähler der Versammlungen
- f) Das Organisationskomitee der Jahresversammlung
- g) Die ständigen Arbeitsgruppen
- h) Die Zeitschriftenredaktion
- i) Die Geschäftsstelle
- j) Die Administrationsstelle
- k) Vereinsvertreter in anderen Organisationen
- l) Allfällige Kommissionen für besondere Aufgaben

Art. 8: Ordentliche Mitgliederversammlung

Alljährlich findet in der zweiten Jahreshälfte eine ordentliche Jahresversammlung statt, wozu die Mitglieder spätestens einen Monat vorher vom Organisationskomitee eingeladen werden.

Der Mitgliederversammlung, unter Leitung des Vereinspräsidenten, obliegen:

- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlages.
- Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Vereinsangelegenheiten und Fachfragen sowie Beschlussfassung darüber.
- Genehmigung des generellen Tätigkeitsprogrammes.
- Beschlussfassung über Mitgliederanträge gemäss Art. 10.
- Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidenten.
- Wahl der Rechnungsrevisoren.
- Wahl der Sekretäre und Stimmzähler der Versammlung.
- Beschlussfassung über eine Revision der Statuten.

Art. 9: Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Versammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 50 Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen. In diesem Fall hat er die Versammlung innert drei Monaten anzusetzen.

Art. 10: Beschlussfassung und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse fassen über Gegenstände, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Mitglieder, welche an den Versammlungen Anträge stellen wollen, die mit den Verhandlungsgegenständen nicht in engem Zusammenhang stehen, haben dieselben mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vereinspräsidenten einzureichen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Wird nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung beschlossen, wird offen abgestimmt.

Art. 11: Der erweiterte Vorstand

[aufgehoben]

Art. 12: Der Vorstand

Der Verein wird geleitet von einem Vorstand aus fünf bis sieben Mitgliedern. Diesem sind folgende Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen:

- Führung der laufenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Vertretung des Vereins nach aussen.
Erarbeitung des generellen Tätigkeitsprogramms des Vereins, unter Einbezug der Arbeitsgruppenleiter und des Redaktors der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen sowie unter Berücksichtigung fachlicher sowie wald- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen.
- Planung und Koordination der Vereinstätigkeit.
Rechnungsführung über den Vereinshaushalt, das Publikationswesen und über die besonderen Fonds.
- Wahl des Redaktors der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen.
- Wahl der Arbeitsgruppenleiter unter Berücksichtigung der Wahlvorschläge der Arbeitsgruppen.
- Wahl der permanenten Vereinsvertreter in anderen Organisationen.
- Der Präsident oder der Vizepräsident führen kollektiv mit einem Vorstandsmitglied die verbindliche Unterschrift für den Verein.

Den Vorsitz führt der Vereinspräsident.

Art. 13: Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Dringliche Beschlüsse sind zudem auf dem Zirkularweg möglich.

Art. 14: Die Arbeitsgruppen

Die Einsetzung von drei bis sieben Arbeitsgruppen nach Fachbereichen soll die fachlich hochstehende Arbeit im Schweizerischen Forstverein sicherstellen. Die Mitarbeit steht allen interessierten Mitgliedern offen. Generell lautet ihr Auftrag wie folgt:

- Die Gruppenmitglieder sollen sich über den Fachbereich dauernd auf dem laufenden halten, und zwar über die wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und organisatorischen Aspekte, wie auch über die Lehre und Forschung.
- Die Gruppe soll Entwicklungen und Probleme frühzeitig erkennen und untersuchen, ob und in welcher Weise der Schweizerische Forstverein darauf einzugehen hat, wenn dessen Zielsetzung tangiert wird.
- Hält die Gruppe Interventionen oder Aktionen des Vereins für notwendig, sollen dem Vorstand solche beantragt werden.
- Die Arbeitsgruppen können auch mit dem Studium bestimmter Fragen beauftragt werden.

Art. 15: Die Vereinsarbeit der Mitglieder

Mitglieder in Vereinsfunktionen arbeiten – unter Vorbehalt von Art. 18 – grundsätzlich ehrenamtlich. Der Forstverein kann hingegen Kostenersatz für Reise, auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie für Porti, Telefone und Büromaterial leisten. Der Vorstand erlässt dazu das Spesenreglement.

Art. 16: Wahlen, Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsrevisoren und die Arbeitsgruppenleiter werden jeweils auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Diese sind nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer wieder wählbar, der Präsident sowie die Mitglieder des Vorstandes jedoch höchstens für drei weitere Amtsperioden.

Bei den Wahlen in den Vorstand sollen die verschiedenen Landesgegenden und die Mitgliederinteressen angemessen berücksichtigt werden.

Art. 17: Zeitschriften

Offizielles Vereinsorgan ist die "Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen - Journal forestier suisse". Dem Verein dient sie zur Behandlung von Fragen der nationalen Forstpolitik, als Diskussionsforum und als Mitteilungsorgan. Als Fachzeitschrift wird sie zur Verfügung gestellt für die Publikation wissenschaftlicher Arbeiten und für die Berichterstattung aus der Praxis.

Der Verein kann sich an der Herausgabe anderer Zeitschriften beteiligen.

Der Vorstand regelt die Redaktion und die Herausgabe der Zeitschriften mit entsprechenden Verträgen.

Art. 18: Öffentlichkeitsarbeit und Spezialaufträge

Zwecks wirksamer Öffentlichkeitsarbeit und zur Bearbeitung von Spezialaufträgen kann der Vorstand bei Bedarf Fachkräfte beiziehen oder Vereinsmitgliedern Mandatsaufträge erteilen und die Entschädigung im Rahmen des Voranschlages regeln.

Art. 19: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 20: Geschäftsstelle Administrationsstelle und Archiv

Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäftsführung, die Administrationsstelle die Administration, die Adressenverwaltung und die Rechnungsführung. Der Vorstand kann sie auch mit weiteren Dienstleistungen beauftragen.

Der Vorstand regelt die Führung von Geschäftsstelle, Administrationsstelle und Archiv durch Vertrag.

Art. 21: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf dem Wege einer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen muss an eine oder mehrere andere gemeinnützige Institutionen mit möglichst ähnlichem Zweck zugesprochen werden. Sofern der Auflösungsbeschluss keine andere Verwendung des Vereinsvermögens vorsieht, fällt dieses für forstliche Forschung je zu einem Drittel an das Departement Umweltsystemwissenschaften der Eidgenössischen Technischen Hochschule (D-USYS ETH Zürich), an die Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) und an den Studiengang Forstwirtschaft der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) beziehungsweise an deren Nachfolgeorganisationen.

Art. 22: Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 15. September 1988 in Saignelégier in Kraft.

Der Präsident: W. Giss

Der Aktuar: J.-L. Berney